

Der Weg eines Gestattungsantrags

1. Zuständige Grundschule



Der Antrag wird von den Erziehungsberechtigten vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Nachweisen an der zuständigen Grundschule abgegeben. Die zuständige Grundschule weist die Erziehungsberechtigten auf fehlende Informationen und Unterlagen hin und bittet ggfs. um Nachbesserung.



Die Schulleitung der zuständigen Grundschule führt die erste Beratung der Erziehungsberechtigten durch. Hierbei sollte auch auf die Vor- und Nachteile eines Schulwechsels detailliert eingegangen werden. In jedem Fall (auch bei einer Zustimmung) sollte die Schulleitung eine (kurze) aussagekräftige Stellungnahme formulieren, bei der auf die im Antrag angegebene Begründung Bezug genommen wird.

WICHTIG!

Der zuständigen Grundschule wird empfohlen, die Eltern noch einmal gesondert darauf hinzuweisen, dass eine Antragstellung unabhängig von der Stellungnahme der Grundschule(n) nicht gleichbedeutend ist mit einer Antragsbewilligung und dass die zuständige Grundschule bis zur Entscheidung durch das Staatliche Schulamt die zu besuchende Grundschule für das Kind bleibt.



Die zuständige Grundschule leitet den vollständigen Antrag unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Eingang, an die gewünschte Grundschule weiter.

2. Gewünschte Grundschule



Die gewünschte Grundschule prüft ihre Aufnahmekapazitäten und formuliert ihre Stellungnahme. Bei Anträgen auf Gestattung des Besuchs einer Grundschule in einem anderen Bundesland ist keine Stellungnahme der gewünschten Schule erforderlich. Der Gestattungsantrag wird von der zuständigen Schule direkt an das Staatliche Schulamnt weitergeitet, welches die Stellungnahme des Bundeslandes der gewünschten Schule anfordert.



Die gewünschte Grundschule leitet den vollständigen Antrag unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Eingang, an das Staatliche Schulamnt weiter.

3. Staatliches Schulamnt



Das Staatliche Schulamnt erteilt den Antragstellern eine Eingangsbestätigung. Wenn Anträge offensichtlich unvollständig sind, wird den Antragstellern eine Nachfrist von 14 Tagen zur Nachlieferung von Unterlagen gesetzt. Sind die Unterlagen zum Zeitpunkt der Entscheidung noch immer unvollständig, wird der Antrag abgelehnt.

Jeder Einzelfall wird im Staatlichen Schulamnt auf das Vorliegen wichtiger Gründe geprüft. Ein aussagekräftiger, vollständiger Antrag mit ausführlichen Stellungnahmen der Schulleitungen erleichtert die Entscheidungsfindung und kann zur Vermeidung etwaiger Widerspruchsverfahren beitragen.



Die Entscheidung des Staatlichen Schulamntes wird allen Beteiligten per Bescheid übermittelt. Weitere Verfahren (z. B. Widerspruchsverfahren) werden vom Staatlichen Schulamnt bearbeitet.